Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV. | Katowice, am 10. September 1938 | Nr. 25

Die Rechtsstellung der Frau bei Führung eines Handelsunternehmens

Die neuesten Gesetzgebungen machen keinen Unterschied bei der Rechtsstellung des Mannes und der Frau. Die Frau kann sich durch Verträge ebenso binden wie der Mann. Wenn jedoch die Frau heiratet, so unterliegt ihre Rechtsfähigkeit in vielen Fällen einer Beschränkung. Der Umstand jedoch, daß die Frau verheiratet ist, ist kein Hinderungsgrund für die Führung eines erwerbsmäßigen Unternehmens durch sie. (Das polnische Handelsgesetz benutzt, wenn es von dem Unternehmen des Kaufmanns spricht, nicht die Bezeichnung Handelsunternehmen, sondern erwerbsmäßiges Unternehmen. Im Handelsgesetz ist ein erwerbsmäßiges Unternehmen gleichbedeutend mit einem Handelsunternehmen.)

Zum Beginn und zur Führung eines erwerbsmäßigen Unternehmens braucht die Ehefrau nicht die Genehmigung des Ehemannes. Wenn eine Ehefrau mit der Führung eines Unternehmens beginnen will und einen Antrag auf Eintragung dieses Unternehmens in das Handelsregister stellt, so kann das **Registergericht**, nämlich das Bezirksgericht den Antrag nicht ablehnen, auch wenn der Mann seine Genehmigung dazu nicht erteilt hat. Die sich aus der Führung des Handelsunternehmen durch die Ehefrau ergebenden Verpflichtungen sind bindend und Handelstätigkeiten im Sinne des Art. 158 bis 162 des polnischen Handelsgesetzes.

Ohne Bedeutung ist demnach der Umstand, ob die Ehefrau das Handelsunternehmen mit oder ohne Genehmigung des Ehemannes führt, sofern es sich um ihre Eintragung als Registerkaufmann gemäß Art. 4 und 6 des Handelsgesetzes handelt.

Die Genehmigung des Ehemannes zur Führung eines Handelsunternehmens durch die Ehefrau ist dagegen von ganz besonderer Bedeutung soweit es sich um das Eingriffsrecht der Handelsgläubiger in das Vermögen handelt, welches zum Handelsunternehmen gehört; davon wird später die Rede sein.

Die Form für die Erteilung der Genehmigung

Die Erteilung und Verweigerung der Genehmigung kann **ausdrücklich** oder **stillschweigend** erfolgen. Eine stillschweigende Genehmigung liegt dann vor, wenn die Ehefrau mit Wissen und ohne Protest des Ehemannes das erwerbsmäßige Unternehmen führt (vgl. Staub-Kommentar zum Handelsgesetzbuch S. 1).

Der Ehemann braucht die Genehmigung nicht persönlich zu erteilen. Wenn der Ehemann rechtsunfähig oder infolge Trunksucht, geistiger Krankheit etc. entmündigt ist, so erteilt die Genehmigung der Vormund oder Kurator (vgl. Staub, eben daselbst). Sofern die Ehefrau selbst Vormund des Mannes ist, braucht sie die Genehmigung nicht, da sie in diesem Falle selbständig ist.

Die Rechtsfolgen der Genehmigung des Ehemannes zur Führung des erwerbsmäßigen Unternehmens durch die Ehefrau, sind von den **vermögensrechtlichen Beziehungen** der **Eheleute** untereinander abhängig. Hinsichtlich dieser Materie enthält das bürgerliche Gesetzbuch, welches im ehem. preußischen Teilgebiet in Kraft ist, folgende Bestimmungen:

Es überläßt den Eheleuten die Regelung ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse und führt einige Systeme auf, nach denen sich die Eheleute beim Abschluß des vermögensrechtlichen Vertrages richten können. Falls kein vermögensrechtlicher Vertrag vorliegt, gelten die gesetzlichen **Bestimmungen** für die Ehe. Darnach verwaltet der Ehemann das Vermögen der Ehefrau, welches diese in die Ehe eingebracht hat. Dem Ehemann steht gleichfalls die Nutznießung ohne Verletzung der Vermögenssubstanz zu, während die Ehefrau im Rahmen der Hauswirtschaft die Angelegenheiten erledigt und ihren Ehemann vertritt. Es bestehen hierbei drei verschiedene Vermögensmassen:

1. das Vermögen des Ehemannes,
2. das von der Ehefrau eingebrachte Gut, welches der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes untersteht,
3. das der Ehefrau vorbehaltene Gut, über welches der Mann keinerlei Verfügungsrechte besitzt.

Zu diesem gesicherten Gut gehören Gegenstände, welche der Ehefrau zu ihrer persönlichen Benutzung dienen, und ferner dasjenige, was die Ehefrau durch eigene Arbeit oder durch Führung des erwerbsmäßigen Unternehmens erwirbt.

Falls die Ehefrau ein erwerbsmäßiges Unternehmen auf ihren Namen führt, so gehört die Substanz des Unternehmens zu dem Gut, welches die Ehefrau in die Ehe eingebracht hat.

Diese Substanz unterliegt der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Dagegen ist der Gewinn, welchen die Ehefrau aus der Führung des Unternehmens erzielt, ihr gesichertes Gut. Die Ehefrau kann also über den aus dem Unternehmen stammenden Gewinn frei verfügen (verschenken, übertragen, etc.) jedoch darf sie nicht über die Substanz des Unternehmens verfügen. (Vgl. Heilfron „Grundriß des bürgerlichen Rechts").

Außer diesem gesetzlich vorgesehenen System bestehen noch folgende:

1. völlige **Gütertrennung.** Es bestehen hierbei zwei getrennte Vermögensmassen:
   a) das Gut des Ehemannes,
   b) das Gut der Ehefrau.

Falls die Ehefrau ein erwerbsmäßiges Unternehmen führt, kann sie bei diesem System sowohl über die Erwerbungen, welche aus der Führung des Unternehmens stammen, wie auch über die Substanz des Unternehmens frei verfügen, da das Unternehmen ihr Vermögen darstellt, über welches der Ehemann weder ein Verwaltungs- noch ein Nutznießungsrecht besitzt.

2. Das System der allgemeinen **Gütergemeinschaft.** Hierbei bestehen 5 getrennte Vermögensmassen:
   a) das gemeinsame Gut,
   b) das Sondergut des Ehemannes,
   c) das Sondergut der Ehefrau,
   d) das gesicherte Gut des Ehemannes,
   e) das gesicherte Gut der Ehefrau.

Die Ehefrau hat das vollkommen freie Verfügungsrecht nur über ihr gesichertes Gut; dagegen braucht sie zur Verfügung über das Sondergut die Genehmigung des Ehemannes.

Nur ausnahmsweise ist die Ehefrau über das gemeinsame Gut verfügungsberechtigt, da sie in der Regel die Genehmigung des Ehemannes braucht. Das gemeinsame Gut ist nämlich gemeinsames Eigentum beider Ehegatten und untersteht überdies der Verwaltung des Ehemannes.

Falls der Ehemann seiner Ehefrau die selbständige Führung eines erwerbsmäßigen Unternehmens gestattet, ist seine Einwilligung zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, nicht erforderlich.

Falls die Ehefrau das Unternehmen mit Wissen und ohne Protest des Ehemannes führt, wird angenommen, daß der Ehemann seine Genehmigung erteilt hat.

Die Erwerbungen der Ehefrau aus dem Unternehmen, zu dessen Substanz das gemeinsame Gut gehört, sind Bestandteile des gesicherten Gutes, über welches die Ehefrau frei verfügen kann (Prof. Z. Lisowski, Kodeks cywilny uwaga 1 do par. 1405). Das gleiche gilt für die gesetzlichen vermögensrechtlichen Beziehungen.

Außer diesen drei Systemen des ehelichen Güterrechts, nämlich dem gesetzlichen, der völligen Gütertrennung und der allgemeinen Gütergemeinschaft kennt das BGB noch zwei weitere Systeme:

1. die Errungenschaftsgemeinschaft,
2. die Fahrnisgemeinschaft.

Die näheren Bestimmungen enthalten die §§ 1519 bis 1557 BGB.

Die Prozessfähigkeit der Ehefrau

Die Ehefrau, welche ein erwerbsmäßiges Unternehmen führt, besitzt die **aktive und passive Prozeßfähigkeit,** d. h. sie kann vor Gericht ohne Genehmigung des Ehemannes klagen und verklagt werden. Zu einzelnen Prozessen jedoch benötigt sie die Einwilligung des Ehemannes.

Falls das Unternehmen zum eingebrachten Gut gehört, darf die Ehefrau wegen einer Forderung im Zusammenhang mit der Führung des Unternehmens nur mit Genehmigung des Ehemannes Prozeß führen, da über das eingebrachte Gut dem Ehemann das Verfügungsrecht zusteht. Falls der Ehemann zur Führung des Unternehmens die Genehmigung erteilt, so benötigt die Ehefrau zur Führung des Prozesses eine besondere Genehmigung des Ehemannes nicht. (vgl. Heilfron Lehrbuch des bürgerlichen Rechts). Die Passivlegitimation der Ehefrau, welche ein erwerbsmäßiges Unternehmen führt, ist nicht abhängig von der Genehmigung des Ehemannes, sodaß also die Ehefrau auch ohne Genehmigung des Ehemannes vor Gericht verklagt werden kann. Hierbei handelt es sich nur darum, in wieweit das ohne Beteiligung des Ehemannes gefällte Urteil gegen ihn selbst wirksam sein kann, d. h. wie weit die Exekution über das eingebrachte Gut bei dem gesetzlichen Güterrecht und über das gemeinsame Gut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft durchgeführt werden kann.

Die Zivilprozeßordnung läßt zwar eine Klage gegen die Ehefrau ohne Mitteilnahme des Ehemannes zu und es genügt zur Exekution sowohl über das eingebrachte wie auch über das gemeinsame Gut ein Urteil nur gegen die Ehefrau, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Schulden der Ehefrau handelt, welche mit der Führung des erwerbsmäßigen Unternehmens im Zusammenhang stehen, oder nicht, und ohne Rücksicht darauf, ob in das Handelsregister vor Entstehung des Streites der Vermerk eingetragen wurde, daß die Ehefrau das Unternehmen ohne Genehmigung des Ehemannes führt.

Wenn jedoch die Gläubiger in diesem Falle die Exekution über das eingebrachte Gut durchführen wollen, so kann der Ehemann eine solche Exekution beanstanden und eine **Interventionsklage** gemäß Art. 72 bis 79 der

Entscheidungen der Höchsten Gerichte

I. Patentschutz

Die Ueberschreitung des vorgesehenen 6-monatlichen Termins zur Bezahlung der Patentgebühr bewirkt das Erlöschen des Patentes. (NTA. 12. 4. 1937 Reg. Nr. 2032/35).

II. Verwaltungsstreitverfahren

Im Verwaltungsstreitverfahren gilt die Frist zur Einreichung eines Schriftsatzes als eingehalten, wenn zwar das Schreiben bei der Behörde nach Ablauf der Frist eingegangen, jedoch **vor Ablauf** derselben **in einem polnischen Postamt** aufgegeben wurde. (NTA 9. 1. 1937 Reg. Nr. 2327/36) und NTA 21. 1. 1937 Reg. Nr. 2327/36.)

Gemäß § 103 des Preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (RGBl. S. 195) sind der Partei, welche den Prozeß gewonnen hat, die **notwendigen Barauslagen** zuzuerkennen. Daraus geht lediglich hervor, daß das Gericht verpflichtet ist, zu prüfen, ob die von der Partei berechneten Ausgaben notwendig sind; dagegen ist das Gericht nicht berechtigt zu prüfen, ob das Erscheinen der Partei bei der mündlichen Verhandlung notwendig war. (NTA. 8. 5. 1935 Reg. Nr. 6855/33).

III. Verfahren vor dem OVG.

Das Oberverwaltungsgericht kann eine **Verhandlung vertagen**, wenn Umstände vorliegen, welche dies im Interesse der Gerechtigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich machen. (NTA 18. 2. 37 Reg. Nr. 2107/36).

IV. Gewerberecht

1. Gemäß den Vorschriften der Gewerbeordnung ist zur **Anmeldung des Unternehmens** der Gewerbetreibende verpflichtet.

2. Unter der Person, welche mit der Führung eines Gewerbezweiges beginnt, ist nicht zu verstehen der tatsächliche Leiter der Unternehmens, sondern der Eigentümer, von welchem die Meldung stammt und welcher diese Meldung unterschreibt.

3. Gemäß Art. 129 der Gewerbeordnung haftet für **Ausschreitungen des Vertreters** unter den in dieser Vorschrift bezeichneten Bedingungen der Gewerbetreibende, der Vertreter dagegen nur für die Tätigkeiten, welche er als Vertreter ausgeübt hat. (SN 2. 11. 1936 3 K 1577/36).

Der Beginn der Führung eines Unternehmens ist der Augenblick seiner Inbetriebsetzung; nicht der zufällige Augenblick des Abschlusses der ersten effektiven Handelstransaktion, sondern der Augenblick der Bereitwilligkeit des Unternehmens gilt als Eröffnungsmoment. (SN 2. 11. 36 3 K 1378/36).

1. **Das Maßnehmen** ist nur eine einleitende Tätigkeit zur Anfertigung eines Anzuges, demnach also zur tatsächlichen Herstellung, welche erwerbsmäßig betrieben erst ein Handwerk darstellt;

2. **Die Sammlung von Aufträgen** für Schneiderwerkstätten ist, auch wenn sie materielle Vorteile bringen sollte, keine Führung eines Gewerbes und verpflichtet nicht zur Meldung bei der Gewerbebehörde. (SN 13. 11. 1935 3 K 1177/35).

1. Die Verpflichtung zur Meldung eines begonnenen Gewerbes hat dauerhaften Charakter und seine Nichterfüllung stellt ein ständiges Vergehen dar.

2. Die **Nichtanmeldung** eines Gewerbes gemäß Art. 7 der Gewerbeordnung ist gemäß Art. 126 des Gewerberechts strafbar. (SN 15. 10. 37 1 K 1149/37.

V. Zoll

1. Die schriftliche Erklärung einer Partei, die bei der Revision abgegeben wurde und sich nur auf die Bemerkung beschränkt, daß der Zoll bedingungsweise bezahlt wird, ohne ausdrückliche Betonung, daß die Partei mit dem Zollrevisionsergebnis nicht einverstanden und ohne Angabe der Zollposition, nach welcher die Partei die Verzollung wünscht, wird nicht als **Protest der Partei gegen die Verzollung** angesehen, da eine solche Erklärung den Erfordernissen des § 40 der Verordnung über das Zollverfahren nicht entspricht.

2. Sofern die Ware bereits in den freien Handel übernommen wurde, ist die Partei bei **Einreichung einer Beschwerde** gegen die Verzollung verpflichtet, den **Identitätsnachweis zu führen**. (NTA 7. 2. 37 Reg. Nr. 836/31).

Ausländische Waren unterliegen, auch wenn sie bereits einmal verzollt sind, einer nochmaligen Verzollung bei ihrer erneuten Einfuhr, sofern die im Art. 49 und 72 des Zollrechtes vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. (SN 23. 2. 37 3 K 2406/36).

1. Die Teilnehmer der Partei bei der Abgabe eines **Gutachtens durch Sachverständige** über die Qualität der Ware, ist in den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen.

2. Der Einwand eines Verfahrensfehlers, welcher darauf beruht, daß der Partei das Gutachten der Sachverständigen vor Erlaß der Entscheidung der Behörde nicht bekannt gegeben wurde, ist unwesentlich, sofern die Partei gegen das Gutachten selbst, welches ihr in der Entscheidung bekannt gegeben wurde, in der Klage vor dem OVG keine Einwände erhoben hat. (NTA 19. 2. 1935 Reg Nr [illegible]/34).

1. Gegenstände dieser Art, wie: Räder, Mäntel, und Autoschläuche sind selbständige Waren gemäß Art. 18 des Zollrechtes, welcher jeden beweglichen Gegenstand sowohl einen neuen wie einen gebrauchten ohne Rücksicht auf seine Bestimmung als Ware ansieht.

2. Die Art. 50—57 des Zollrechtes und die §§ 88, 97—99 der Ausführungsverordnung befreien nicht vom Zoll Materialien, die bei der Reparatur im Auslande dem Gegenstand beigegeben wurden; sie sehen lediglich gewisse Vergünstigungen beim Grenzübertritt auf Grund besonderer Genehmigungen des Finanzministeriums und der besonderen Transportvorschriften für **Transportmittel** vor. (SN 27. 10. 1936 K 1326/36).

Neuer Wirtschaftsvertrag mit Deutschland

Am 1. September 1938 ist der neue polnisch-deutsche Wirtschaftsvertrag in Kraft getreten, der am 1. Juli 1938 unterzeichnet wurde. Das neue Vertragswerk stellt einen Schritt zum weiteren Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Polen auf der Grundlage dar, welche durch den Wirtschaftsvertrag vom 4. November 1935 geschaffen wurde. Nachdem dieser Vertrag am 20. Februar 1937 eine neue — wesentlich verbesserte — Fassung erhalten hatte und auf zwei Jahre verlängert worden war, ergab sich durch die Wiedervereinigung des Landes Oesterreich mit dem Deutschen Reich die Notwendigkeit zu einer abermaligen Erneuerung der Regelungen des deutsch-polnischen Wirtschaftsverkehrs. Bei der weitgehenden Verschiedenheit der Wirtschaftsbeziehungen, wie sie zwischen dem Altreich und Polen einerseits bestanden, mußten entsprechende Aenderungen im handelspolitischen Vertragswerk vorgenommen werden, zumal sich auch durch die Einbeziehung Oesterreichs in die deutsche Volkswirtschaft einige struktuelle Aenderungen im Warenaustausch zwischen Polen und Oesterreich ergaben. Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Polen und Oesterreich waren, wenn man die Größe des Landes in Betracht zieht, ungleich enger als zwischen Polen und dem Altreich; erreichten doch die polnisch-österreichischen Umsätze in den letzten Jahren ungefähr ein Drittel der Höhe der Umsätze zwischen Polen und dem Altreich. Auch das Vertragssystem war zwischen Oesterreich und Polen weiter ausgebaut; denn während für die Regelung des deutsch-polnischen Warenverkehrs nur ein **Wirtschaftsvertrag** gilt, bestand **zwischen Polen und Oesterreich ein Handelsvertrag** mit Abmachungen über das Niederlassungsrecht, Verkehrsklauseln usw.

Für die Neuregelung der handelspolitischen Grundlagen zwischen dem Deutschen Reich und Polen sind die **Grundzüge des bisherigen deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrages unverändert übernommen worden.** Das Vertragswerk setzt sich weiter aus drei Teilen zusammen: dem Hauptvertrag oder dem eigentlichen **Wirtschaftsvertrag**, dem **Warenabkommen** und dem **Verrechnungsabkommen.**

Der **Hauptvertrag** setzt wieder den Grundsatz der **gegenseitigen allgemeinen Meistbegünstigung** fest. Er bringt weiter eine Reihe von **Zollermäßigungen.** Der bisherige deutsch-polnische Vertrag enthält 70 Zollermäßigungen für deutsche Waren bei der Einfuhr nach Polen, während Oesterreich eine größere Anzahl von Zollermäßigungen eingeräumt war, an denen Deutschland bisher auf Grund der Meistbegünstigungsklausel gleichfalls teilnahm. Die meisten dieser Zollnachlässe sind jetzt in den neuen deutsch-polnischen Vertrag übernommen worden. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um Zollermäßigungen für chemische Erzeugnisse, Felle, Metalle, Maschinen, Apparate, Präzisionsinstrumente, Spielzeug, Schmuck u. a. Die Liste der von polnischer Seite eingeräumten Zollermäßigungen enthält danach insgesamt 286 Positionen. Die Liste der von Deutschland eingeräumten Zollermäßigungen ist kürzer und setzt sich aus 11 Positionen zusammen, darunter Oelsamen, Saaten, Zuckerrüben, Pilze, Holz, Gänse, Vieh usw. Die Bestimmungen des Wirtschaftsvertrages über das Einfuhr- und Zollabfertigungsverfahren sowie die Handhabung der autonomen Zollermäßigungen bei der Einfuhr von Maschinen und Apparaten, die in Polen nicht hergestellt werden, sind unverändert geblieben.

Bei der **Neufassung des Warenabkommens,** das bedeutend weitergehende Aenderungen als der eigentliche Wirtschaftsvertrag aufweist, hat man eine **Erweiterung des deutsch-polnischen Warenaustausches** in Aussicht genommen. Während man bisher einen Jahresumsatz bei der Einfuhr und der Ausfuhr zwischen dem Altreich und Polen von 176 Mill. zł zugrundegelegt hatte und die Ausfuhr Oesterreichs im Jahre 1937 sich auf 58 Mill. zł stellte, hat man jetzt einen Jahresplan von 260 Mill. zł oder 122 Mill. RM angenommen. Das bedeutet eine Erhöhung um 26 Mill. zł. Der **Kontingentsplan** für die Einfuhr deutscher Waren nach Polen, die unter handelspolitische polnische Einfuhrverbote fallen, hat einige Abänderungen zur Berücksichtigung der Ausfuhrinteressen der österreichischen Industrie erfahren. Größer sind die Veränderungen, die für die polnische Ausfuhr aus Polen nach Deutschland vorgesehen sind und die sich daraus ergeben, daß bei der polnischen Ausfuhr nach Oesterreich Industrieerzeugnisse eine ungleich größere Rolle spielten als bei der Ausfuhr nach Deutschland. Es entfiel von der polnischen Ausfuhr nach Oesterreich rund die Hälfte auf industrielle Waren, bei der Ausfuhr nach Deutschland dagegen kaum ein Viertel. Im neuen Warenabkommen hat man jetzt das Verhältnis der Ausfuhr landwirtschaftlicher zu der industrieller Erzeugnisse mit rund 70 zu 30 angenommen. Im Rahmen der polnischen Gesamtausfuhr nach Deutschland sind deshalb gegenüber der bisherigen Regelung für einige industrielle Erzeugnisse Zahlungswertgrenzen neu aufgenommen oder schon bestehende Zahlungswertgrenzen für industrielle Erzeugnisse erhöht worden. Sehr wichtig waren für Polen vor allem die Kohlenlieferungen nach Oesterreich. Diese Lieferungen sind mit keiner Verringerung ihres bisherigen Umfanges weiter gesichert.

Die Lieferungen erfolgen allerdings nicht mehr unmittelbar nach Oesterreich, sondern gehen nach anderen Punkten. Auch für die meisten landwirtschaftlichen

---

Zivilprozeßordnung **auf Freigabe der beschlagnahmten Gegenstände** einreichen. Wenn also der Gerichtsvollzieher auf Grund des Urteils gegen die Ehefrau, welche das Handelsunternehmen betreibt, in dem Geschäftslokal Gegenstände, welche zum Unternehmen gehören und als eingebrachtes oder gemeinsames Gut gelten, beschlagnahmt, kann der Ehemann eine Interventionsklage einreichen und sich auf folgende Tatsachen stützen:

1. daß das Urteil keine Rechtsfolgen gegenüber dem Ehemann hat,
2. daß die ausgeklagte Forderung nicht zu den Schulden des Unternehmens gehört,
3. daß der Ehemann von der Führung des Unternehmens der Ehefrau nichts gewußt hat;
4. daß er gegen die Führung des Unternehmens durch die Ehefrau Einspruch erhoben hat.

Das Recht des Ehemannes auf das Vermögen des Unternehmens der Ehefrau

Sofern das Handelsunternehmen kein gesichertes Gut der Ehefrau darstellt, besteht ein Recht des Ehemannes auf dieses neben den Rechten der Ehefrau.

Die Ehefrau ist berechtigt, Verpflichtungen einzugehen und über die Gegenstände, welche Bestandteil des Handelsunternehmens sind, zu verfügen. Der Ehemann kann gleichfalls über die Gegenstände, welche Bestandteil der Substanz des Unternehmens sind, verfügen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Ehefrau das Unternehmen mit oder ohne seine Genehmigung betreibt. Dagegen ist der Ehemann nicht berechtigt, über die erworbene Vermögen über Forderungen oder ähnliche Gegenstände zu verfügen, da diese zum gesicherten Gut der Ehefrau gehören. (Vgl. Staub-Kommentar zum Handelsgesetzbuch S. 20).

Das Verhältnis der persönlichen Gläubiger des Ehemannes zu dem Vermögen des Unternehmens der Ehefrau

Die Gläubiger des Ehemannes können ihre Forderungen nicht aus Gegenständen, welche zum Unternehmen der Ehefrau gehören, befriedigen, sofern dieses Unternehmen ein gesichertes oder eingebrachtes Gut darstellt.

Sofern die Substanz des von der Ehefrau betriebenen Handelsunternehmens gemeinsames Gut darstellt, so haftet dieses gemeinsame Gut der Eheleute für Verpflichtungen des Ehemannes und zwar sowohl mit der Substanz, wie auch mit den Erwerbungen, da zum gemeinsamen Gut alles gehört, was der Ehemann und die Ehefrau während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft erwerben. (§§ 1459, 1530, 1544, 1438 BGB).

Die persönlichen Gläubiger des Ehemannes können also in einem solchen Falle ihre Ansprüche gegen das von der Ehefrau geführte Unternehmen erheben und Gegenstände, welche zum Bestandteil des Unternehmens der Ehefrau gehören, beschlagnahmen.

Das Recht des Ehemannes auf Kündigung der von der Ehefrau geschlossenen Verträge

Der Gesetzgeber gibt dem Ehemann die Möglichkeit, von der Ehefrau abgeschlossene Verträge aufzukündigen, wenn die Ehefrau auf Grund derselben, sich zu persönlichen Leistungen verpflichtet. (§ 1358 BGB).

Dieses Recht kann der Ehemann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausüben; er muß jedoch vorher die Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes einholen. Das Vormundschaftsgericht erteilt die Ermächtigung auf Antrag des Ehemannes, wenn sich ergibt, daß die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Recht der Kündigung der von der Ehefrau geschlossenen Verträge, welche sie zu persönlichen Leistungen verpflichten, ist ausgeschlossen, wenn der Ehemann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.

Dieses Kündigungsrecht seitens des Ehemannes kann von besonderer Bedeutung sein, wenn die Ehefrau ein erwerbsmäßiges Unternehmen betreibt, und auch dann, wenn die Gesellschafterin einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditistin etc. ist.

Durch die Kündigung erlischt die Verpflichtung der Ehefrau zur Leistung.

Lebensmittel richtig pflegen!

II.

Mandeln. Die Aufbewahrung erfolgt trocken und kühl aber nicht feucht, denn feucht gelagerte Ware wird leicht ranzig. Da Mandeln, besonders bittere, unter Wurmfraß leiden, sind sie öfters zu sieben und auszulesen. Wärme und Sonne kann andererseits das in ihnen vorkommende Oel ranzig machen. Um Verluste zu vermeiden, sind deshalb Mandeln an einem trockenen und kühlen Ort zu lagern. Säcke sind von der Wand genügend entfernt aufzustapeln, doch ist der Fußboden zum Schutze gegen die von unten kommende Feuchtigkeit mit Holz zu belegen. Zeigt die Ware Wurmfraß (besonders bei bitteren Mandeln), dies ist u. a. an den „Gespinsten" zu erkennen, so muß man sie mit der Hand verlesen. Die wurmstichigen Mandeln sind auszulesen und zu vernichten, damit weiterer Schaden verhütet wird. Zum Einfüllen in die Vorratskästen benutze man am besten eine Holzschaufel. Aber auch hierbei gehe man vorsichtig zu Werke, damit nicht zuviel Bruch entsteht. Anfallender Bruch ist bei der Abgabe von Mandeln an das Publikum möglichst gleichmäßig zu verteilen.

Marmelade, siehe Konfitüren.

Meerrettich. Um ihn den Winter hindurch brauchbar zu erhalten, bewahrt man ihn in kühlen Kellern in Sand vergraben auf.

Mischobst. Ware in Büchsen bewahre man kühl auf, getrocknetes lasse man in den Kisten eingepreßt und sorge ebenfalls für kühles trockenes Lager. Man zerstöre beim Verkauf nicht die ganze Oberfläche, sondern nehme, um ein angenehmes, einladendes Aussehen länger zu erhalten, die benötigte Menge aus einer Ecke und gehe dann tiefer. Siehe auch Backobst.

Möhren (Mohrrüben). Frische Möhren bewahrt man in kühlem Sande auf.

Morcheln. In getrocknetem Zustand sind sie sehr dem Milbenfraß ausgesetzt. Man bewahre sie daher sorgfältig in Büchsen auf, lese sie öfters aus und versuche sie durch Einlegen einiger Stückchen Schwefels oder Schwefelbandes in die Büchsen vor Zerstörung zu schützen.

Nüsse. Um sie möglichst „frisch" zu erhalten, bewahre man Wal- u. Haselnüsse in Steintöpfen mit trockener Kleie auf. Der Gehalt an Magnesium und Phosphaten bleibt dann unvermindert bestehen. Auch in Kisten mit Sägemehl halten sich Nüsse zumeist gut, nur müssen sie dann am besten im Keller aufbewahrt werden, wo auch an kalten Wintertagen immer eine mittlere Temperatur vorherrscht. Nüsse müssen stets und ständig vor jeder Frotgefahr gesichert sein. Siehe auch Hasel- und Walnüsse.

Haselnüsse. Man bewahre sie kühl, trocken und luftig auf, dann halten sie sich sehr lange.

Walnuß. Frisch geerntete Nüsse sind noch feucht und werden zum Trocknen auf luftige Böden geschüttet. An der Schale hängt immer etwas Schmutz, sei es Erde oder sonst Staub, der dem giftigen Schimmelpilz die beste Entwicklungsmöglichkeit gibt, wenn bei naßkalter Herbstwitterung die Trocknung eine ungenügende ist. Das Trocknen der Nüsse ist dem Aroma auf keinen Fall schädlich, ganz im Gegenteil, die Nüsse werden schmackhafter und hygienisch einwandfrei.

Wenn die Nüsse nicht mehr schmecken, weil man sie von der vorigen Ernte aufbewahrt hat, lege man sie einen Tag in kaltes Wasser, nehme sie heraus und trockne sie gut ab. Die Nüsse geben dann den frischen Nüssen nur wenig nach.

Obst. Die Lagerung erfolgt am besten in trockenen, halbdunklen, aber nicht zu kühlen Räumen.

Pflaumen. Die Kistenpflaumen mittlerer und besserer Sorten behalten lange ihr saftiges dunkles Aussehen, müssen jedoch, sobald sie beschlagen, also eine weiße Ausschwitzung zeigen, möglichst rasch verkauft werden, um ein völliges Verderben zu verhindern. Sackpflaumen, das heißt geringere, weniger fleischige und hart gebackene Sorten, können, sobald sie ebenfalls Milbenfraß zeigen, noch auf einige Zeit durch gründliches Abwaschen verkäuflich gehalten werden.

Der Verkauf mit Milben behafteter Pflaumen kann dagegen eine Bestrafung auf Grund des Lebensmittelgesetzes zur Folge haben. Die Aufbewahrung muß trocken und luftig geschehen.

Backpflaumen. Diese verzuckern leicht und haben in diesem Zustand einen etwas weißgrauen Belag, außerdem werden sie hart. Um einer derartigen Ware das für den Verkauf erforderliche gute Aussehen wiederzugeben, muß man sie einer entsprechenden Behandlung unterziehen. Anzuraten ist, stets nur die für die nächste Zeit benötigte Menge „aufzuarbeiten", weil das Behandlungsverfahren nicht ausschließt, daß die Pflaumen nach einiger Zeit erneut verzuckerten Belag aufweisen.

Das **Auffrischungsverfahren** besteht darin, daß man die Backpflaumen in ein Gefäß bringt und dann mit heißem Wasser übergießt. Nach etwa zwei Minuten sind die Pflaumen herauszunehmen und in ganz dünner Schicht auf einem sauberen Sacke auszubreiten. Hier bleiben sie solange liegen, bis sie völlig ausgetrocknet sind. Erst dann sind sie wieder zum Verkauf zu stellen. Ein mehrmaliges Behandeln der gleichen Ware in der angegebenen Art ist jedoch nicht anzuraten, weil das „Brühen" doch eine, wenn auch nur kleine Beeinträchtigung des Geschmackes der Backpflaumen verursacht.

Pflaumenmus, siehe Marmelade.

Pilze. Die Aufbewahrung frischer Ware erfolgt kühl und trocken.

Radieschen. Die Aufbewahrung geschehe kühl im Sand.

Ringäpfel. Die Ware ist vor Milbenfraß zu schützen. Frische Ringäpfel sind dem Zutritt der Luft zu entziehen, da sie sonst blaßrosa anlaufen. Siehe Backobst.

Rosinen. Für die Aufbewahrung kommen trockene und kühle Räume in Frage, die zudem etwas schwach luftig sein können. Auch sind Rosinen vor fremden Gerüchen zu schützen. Liegen die Früchte zu warm, so trocknen sie ein und verlieren die aromatischen ätherischen Oele. Außerdem begünstigen Wärme und Feuchtigkeit die Entwicklung von Maden und die Schimmelbildung. Um Rosinen, Sultaninen und Korinthen zu lockern, werden sie in ein nicht zu feines Drahtsieb geschüttet. Die einzelnen Klumpen werden dann so lange mit der Hand leicht gegen die Maschen gerieben, bis die einzelnen Beeren gesondert snd. Auf diese Weise werden außerdem etwa noch vorhandene Stiele entfernt. Schlechtes Aussehen der Früchte wird verbessert, wenn man ihnen bei dieser Behandlung etwas Rum oder Arrak zusetzt.

Sauerkraut. Es muß stets unter Feuchtigkeit stehen, da die in der Lauge enthaltene Säure die Ware gewissermaßen konserviert. Wird Sauerkraut nicht mit Lauge überdeckt aufbewahrt, so wird es dem Verderben ausgesetzt. Im übrigen dürfen Bottiche oder Töpfe nur kleine Oeffnungen besitzen, um das „Abstoßen" der durch die Gärung sich bildenden Gase zu ermöglichen. Es genügt deshalb ein Sprundloch im Deckel, durch das ohne Mühe festgestellt werden kann, ob genügend Lake vorhanden und das Kraut noch gut ist. Nimmt man Ware heraus, so muß das Kraut sofort mit einem Leinentuch bedeckt werden, darauf der Deckel und hierauf ein schwerer Stein, so daß das Krautwasser immer über dem Deckel steht.

(Fortsetzung folgt.)

Erzeugnisse sind die Zahlungswertgrenzen erhöht worden; so vor allem für tierische Erzeugnisse und Schlachtvieh, darunter Schweine, Fleisch, Butter und Eier. Hervorzuheben ist, daß auch für Holz eine Erhöhung des Absatzes nach Deutschland vorgesehen ist.

Das **Verrechnungsabkommen** bleibt unter Einbeziehung des Verkehrs zwischen Polen und dem Lande Oesterreich in seiner bisherigen Form unverändert. Zahlungen aus dem Warenverkehr zwischen Polen und dem Lande Oesterreich und den im Verrechnungsabkommen genannten Nebenkosten erfolgen vom 1. September 1938 ab über das deutsch-polnische Clearing. Für die Abgeltung der hohen rückständigen Forderungen Oesterreichs aus dem Oesterreichisch-polnischen Clearing ist eine besondere Vereinbarung getroffen.

Der neue Wirtschaftsvertrag hat eine Geltungsdauer von 2½ Jahren, bis zum 28. Februar 1941

Allgemeines

Die besondere Bedeutung der Wirtschaftspresse

Während man im Auslande die Bedeutung der Wirtschaftspresse seit langem bereits erkannt hat, und **die ihr gestellten besonders schwierigen Aufgaben in der Berichterstattung und Unterrichtung ihrer Leserschaft** entsprechend zu würdigen weiß, — sie ist im Auslande zu einem unentbehrlichen Lehrmeister der an allen Wirtschaftserscheinungen interessierten breiten Massen geworden — scheint man bei uns zu Lande **die Lektüre der Wirtschaftspresse einem Kreis der „Auserwählten", einer „Elite" wirtschaftlich Interessierter zu überlassen.** Die breiten Volksmassen, darunter selbstverständlich auch Gewerbetreibende erachten, was im höchsten Maße jedem auch nur einigermaßen Eingeweihten unverständlich erscheinen muß, noch immer **die Wirtschaftspresse als . . . . Luxus**; sogar maßgebende Wirtschaftsgruppen **beginnen bei etwaigen Sparmaßnahmen zunächst mit der Streichung der Ausgaben für die Wirtschaftspresse.**

Die Wirtschaftspresse lebt und muß leben von Wirtschaftsnachrichten und zwar nur solchen, welche für das Wirtschaftsleben notwendig sind und welche dieses besonders verlangt. Die Nachrichten betreffen Berichte über Vorgänge in der Industrie, dem Handel, der Finanzwelt, die Konjunkturgestaltung und unterrichten die Leserschaft über **die Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsgesetzgebung**; die Wirtschaftspresse veröffentlicht schließlich Abhandlungen über aktuelle Fragen des Rechtslebens, der Steuer-, Sozial- und Zollpolitik und trägt so dazu bei, **den Wirtschaftskreisen ein möglichst umfassendes Wissen über die das Wirtschaftsleben betreffenden Fragen zu vermitteln.** Die Wirtschaftspresse enthält demnach Nachrichten, deren Erlangung für den einzelnen im täglichen Leben **sehr erschwert, häufig sogar völlig unmöglich ist.**

Darin liegt **die äußerst schwierige und ungeheuer umfangreiche journalistische Arbeit der Wirtschaftspresse** begründet. Dadurch unterscheidet sich die Wirtschaftspresse von der gewöhnlichen Tagespresse. Es wäre deshalb an der Zeit, daß man die großen Verdienste, welche sich die Wirtschaftspresse um die Wirtschaftskreise und das gesamte Land erwirbt, zu würdigen weiß und **der Wirtschaftspresse dafür die verdiente Förderung angedeihen läßt.**

Die Kontrolle über die Vermahlungsgebühren

Im Zusammenhang mit der Ausführungsverordnung über die Gebühren für Mehl und Grütze hat das Finanzministerium eine **Instruktion über die Ausübung der Finanzkontrollen erlassen.** Darnach wird die Finanzkontrolle die Aufsicht über sämtliche Mühlen, Mehlverarbeitungsanstalten sowie Engros- und Detailverkaufsanstalten von Mehl und Grütze ausüben, welche sich in Wojewodschafts-, Kreisstädten und kreisfreien Städten befinden, sowie die Aufsicht über diejenigen Mühlen und Mehlverarbeitungsanstalten, welche sich in anderen Städten und Dorfgemeinden befinden, die für das Jahr 1938 Gewerbepatente der I.—V. Kategorie gelöst haben. Außerdem gehört zum Aufgabenkreis der Finanzkontrolle auch die Aufsicht über jeglichen Transport von Mehl und Grütze.

Die zu diesem Zweck in den Mühlen durchgeführten Revisionen erstrecken sich auf eine Rechnungsprüfung und auf zeitweilige Kontrollen und haben auf Grund der Bücher und Dokumente die Mengen des erhaltenen Getreides, des ausgegebenen Mehles sowie der Getreide und Mehlvorräte zu prüfen.

Die Aufsicht über die Engros- und Detailgeschäfte erfolgt durch Prüfung der einzelnen Eingangs- und Ausgangspositionen des Lagerbuches, sowie den Vergleich der buchmäßigen Bestände mit dem tatsächlichen Vorrat an Mehl und Grütze.

Wichtig für Besitzer von Lastkraftwagen

Lt. Verfügung des Schlesischen Wojewoden vom 29. Juli 1938 (Gazeta Urz. Woj. Śl. Nr. 33 Pos. 270) ist ab 31. August cr. jeder Lastkraftwagen vorn an der am weitesten links liegenden Stelle, sei es des Wagens oder der Ladung, falls diese über die Karosserie hinausreicht, mit einer farblosen Licht werfenden Laterne zu versehen.

Aufbringung der Mittel für die Investitionsarbeiten im Rechnungsjahr 1939-40

Wie aus dem soeben fertiggestellten Investitionsplan für das Rechnungsjahr 1939/40 hervorgeht, sind für Investitionsarbeiten 800 Mill. zł vorgesehen. Dieser Betrag verteilt sich annähernd wie folgt:

200 Mill. zł soll der Geldmarkt liefern; 180 Mill. zł sind vorgesehen durch Emission von Staatsscheinen, kurz- und mittelfristige Staatskredite; die Einkünfte aus dem Arbeitsfond werden auf ca. 40 Mill. zł beziffert; die in den Grenzen des normalen Staatshaushalts vorgesehenen Investitionen belaufen sich auf ca. 175 Mill. zł.

Dazu kommen fernerhin unsere Warenkredite und frei gemachte Guthaben im Ausland. So erhält Polen beispielsweise auf Grund der polnisch-deutschen Verständigung in diesem Zeitraum in verschiedener Form ca. 40 Mill. zł von Deutschland als Gebühren für den Warentransitverkehr durch den Korridor.

Auch der Schlesische Staatshaushalt sieht Investitionsausgaben vor.

Von Seiten des Finanzministeriums wird besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Durchführung der Investitionsarbeiten weder das Staatsbudget noch die Währung gefährdet.

Die endgültigen Ziffern der einzelnen Positionen werden in der zweiten Hälfte Oktober d. Js. bekannt gegeben werden.

Höhe der Gebühr für Mehl und Grütze

Mit Verordnung des Finanzministers vom 2. September cr. Dz. U. R. P. Nr. 65, Pos. 491 ist die Gebühr für Mehl und Grütze auf 3,— zł pro 100 kg festgesetzt worden.

Kontrolle des Personengrenzverkehrs

Im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 65, Pos. 489 vom 2. September 1938 ist die 30 Tage nach Veröffentlichung in Kraft tretende Verordnung des Innenministers veröffentlicht, welche die näheren Bestimmungen über die Kontrolle des Personengrenzverkehrs auf dem Land-, Wasser- und Luftwege enthält.

Geldwesen und Börse

Mitnahme von Devisen bei Reisen nach Deutschland

Im Zusammenhang mit dem neuen polnisch-deutschen Wirtschaftsabkommen hat die Devisenkommission neue Vorschriften über die Mitnahme von Devisen bei Reisen nach Deutschland erlassen. Danach dürfen auf Grund eines gewöhnlichen Passes 750 RM monatlich ausgeführt werden. Diese Beträge werden zu je 25 RM täglich ausgezahlt, wobei der Reisende im Vorhinein einen Betrag für 10 Tage erhalten kann.

Bei Reisen nach Deutschland auf Grund von Handelspässen dürfen 100 RM täglich ausgeführt werden. Außerdem dürfen Reisende nach Deutschland 30 zł oder den Gegenwert in deutscher Silbermark mitnehmen.

Steuern, Zölle

Erweiterung der Liste der Zollermässigungen und -befreiungen

Mit Verordnung vom 22. August d. Js. (Dz. Ust. R. P. Nr. 64, Pos. 486) hat der Finanzminister die bereits veröffentlichten Warenlisten, welche Zollermäßigungen bezw. Zollbefreiungen genießen, erweitert und abgeändert.

Erhebung von Verzugszinsen bei Zollfehlbeträgen

D IV 2023/1/38 v. 10. 5. 38.

Nach dem Rundschreiben D IV 35895/1/35 gibt das Finanzministerium im Verwaltungsinstanzenwege keine endgültigen Entscheidungen heraus, wenn es zur Ueberzeugung gelangt, daß sowohl die vom Zollamt festgesetzte als auch die von der Partei in der Beschwerdeniederschrift geforderte Zolltarifstelle unrichtig ist; es erteilt auf Grund des § 232 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht informatorische Bescheide für die Zollämter darüber, wie die Ware richtig zu verzollen ist. Dieses Verfahren gilt auch für Nachforderungen. Im Zusammenhang mit dem Rundschreiben D IV 22748/1/37 über die Erhebung von Verzugszinsen sind nun Zweifel entstanden, wie diese Zinsen zu berechnen sind, wenn durch den Bescheid des Finanzministeriums ein geringerer oder höherer Nachforderungsbetrag von der Partei zu erheben ist.

Das Finanzministerium hat nunmehr entschieden, daß bei einer Aenderung der Zahlungsaufforderung, die in einer Herabsetzung oder Erhöhung des in der Aufforderung nachgewiesenen Fehlbetrages zum Ausdruck kommt, die Verzugszinsen in folgender Weise zu berechnen sind:

1. Bei einer Herabsetzung des Fehlbetrages — von dem herabgesetzten Betrage für die Zeit von dem Ablauf der 30-tägigen Frist, nach dem Tage der Zustellung der ursprünglichen Zahlungsaufforderung an die Partei an gerechnet,

2. bei einer Erhöhung des Fehlbetrages — von dem erhöhten Fehlbetrage für die Zeit, nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung der Berichtigung der Zahlungsaufforderung an die Partei an gerechnet, bis zu dieser Zeit dagegen — von dem in der Aufforderung ursprünglich nachgewiesenen Fehlbetrage.

Wird eine Zahlungsaufforderung überhaupt aufgehoben, so entfallen die Forderungen des Staatsschatzes und damit auch die Verzugszinsen.

Sozialpolitik

Anspruch auf Urlaub

Das Oberste Gericht hat mit Urteil vom 6. April 1938 C. I 1197/37 entschieden, daß:

1. einem Angestellten das Recht auf einen einmonatigen Urlaub nach 1 Jahr ununterbrochener Tätigkeit im Handelsunternehmen oder Büro zusteht und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit oder zur Ausführung einer bestimmten Arbeit abgeschlossen wurde.

2. der Urlaubsanspruch für den Angestellten mit Beginn des Kalenderjahres ohne Rücksicht auf den Zeitraum, welcher den folgenden Urlaub vom vorhergehenden trennt, entsteht.

Auf Grund dieses letzten Rechtsgrundsatzes kann ein Angestellter auch in 2 unmittelbar aufeinander folgenden Monaten in Urlaub gehen, wenn jeder der beiden Monate in einem anderen Kalenderjahr liegt. (Dezember, Januar).

Der Handwerker / Der Handwerksmeister als Erzieher

Wenn der Handwerksmeister heute die ihm zugeteilten Aufgaben voll und ganz lösen will, so darf er sich nicht nur auf seine fachlich-betriebstechnischen und kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Aufgaben beschränken, sondern er muß darüber hinaus auch die erzieherischen Aufgaben erkennen und erfüllen, die ihm als mitschaffender Betriebsführer in der Gesamtwirtschaft und als verantwortungsbewußter Staatsbürger zugeteilt sind. Die erzieherischen Aufgaben des Handwerksmeisters lassen sich in drei wichtige Gebiete aufteilen:

1. in die Erziehung und Weiterbildung des Handwerksmeisters selbst,
2. in die Erziehung seiner Mitarbeiter und
3. in die Erziehung seiner Kunden.

Von der Erkennung, Beurteilung und Erfüllung des ersten Aufgabengebietes werden die beiden letzten Gebiete entscheidend beeinflußt! Auch der Handwerksmeister darf heute seine fachberufliche Ausbildung mit der Ablegung der Meisterprüfung nicht als abgeschlossen betrachten; er steht heute in dem wirtschaftlichen Kampf mit in den vordersten Reihen. Der Handwerksmeister, der unmittelbar mit den Verbrauchern seiner Erzeugnisse verbunden ist, muß deren Wünsche und Bedürfnisse beobachten; er muß den ihm zugeteilten Marktsektor klar erkennen und darnach handeln. Der Handwerksmeister hat durch seine Werkweise, durch seine Art zu wirtschaften, durch sein berufliches Können und Wissen einen besonderen Anteil am gesamten Leben und Raum unseres Volkes. Der Handwerksmeister empfängt die Anregungen für seine Weiterbildung von außen, von den Führern seines Berufes, von den Organisationen, denen er zugehört, von der lebendigen Wirtschaft selbst. Der Handwerksmeister kann seine Weiterbildung durch den Besuch von Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen der Berufsorganisationen aber auch durch den Besuch von Ausstellungen und Messen fördern. Unterstützend werden die Berufs- und Fachzeitschriften wirken, die bestrebt sind, den Handwerksmeister über die gegenwärtigen Berufsfragen zu unterrichten. Entscheidend ist nur, daß die genannten Möglichkeiten der Selbsterziehung und Weiterbildung von dem Meister freudig aufgenommen werden, daß er sich aktiv in diese Bildungsformen einschaltet, um seinerseits rückwirkend die Kräfte ausstrahlen zu können, über die er verfügen muß, wenn er als Erzieher seiner Mitarbeiter und seiner Kunden das gesteckte Ziel erreichen will.

Die Erziehung der Mitarbeiter umschließt nicht nur die Uebermittlung von fachlich-technischen Fähigkeiten, von betriebswirtschaftlichem Wissen oder gar von künstlerischen Fähigkeiten, sondern hier hinein gehören auch mannigfaltige menschlich-psychologische, lebenskundliche und staatspolitische Aufgaben. In der engen Arbeitsgemeinschaft eines Handwerksbetriebes ist es für den Erfolg dieser Erziehungsaufgaben ausschlaggebend, wie der Meister selbst als Führer seines Betriebes, wie er als Glied in der Gesamtwirtschaft arbeitet, plant, verwaltet und handelt. Hier ist bestimmend die persönliche Arbeitsauffassung des Meisters, sein verantwortungsbewußtes Handeln als Staasbürger. Diese Aufgaben, die sich als Erziehungsaufgaben nicht nur auf den Lehrling und den Gesellen, sondern auch auf die technischen und kaufmännischen Angestellten und alle mithelfenden Familienangehörigen erstrecken, sind nur erfüllbar, wenn das Tun und Denken des Meisters getragen ist von einer aktiven Haltung zur gegenwärtigen Wirtschaftspolitik, von einer Bejahung der nationalsozialistischen Idee. Dieses Erziehungsgebiet umschließt aber auch die eigene Familie des Meisters, dort muß er als Persönlichkeit wirken, als Vorbild, das durch sein Tun und Handeln, seine Opferbereitschaft, sein Verantwortungsgefühl die heranwachsende Jugend die Wege führt, die der Lebenshaltung, der Arbeitsauffassung des deutschen Mittelstandes heute entsprechen. Der Handwerksmeister muß aber auch die beruflichen Erziehungsmöglichkeiten seiner Mitarbeiter außerhalb des Betriebes unterstützen.

Die Erziehungsaufgaben des Meisters gegenüber seinen Kunden unterscheiden sich grundsätzlich dadurch, daß es sich hierbei um einen großen — oft nicht immer genau abgrenzbaren — Kreis von Personen handelt, während die Aufgaben der zweiten Gruppe sich an Personen wenden, die in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Meister stehen. Voraussetzung für die Erfüllung einer erzieherischen Beeinflussung der Kunden ist das zwischen einem Handwerksbetrieb und seinen Kunden zu schaffende Vertrauensverhältnis, das möglichst persönlich betont sein sollte. Nur aus diesem Vertrauen heraus wird der Kunde den Rat des Meisters als Fachmann in Anspruch nehmen; nur auf Grund dieses Vertrauens wird der Meister auf die Wünsche Einfluß gewinnen können; nur durch Güteleistung wird die Zufriedenheit der Kunden erreicht werden; nur durch Anpassungsmöglichkeit und Einfühlungsvermögen in die Besonderheiten der Kunden wird es der Erziehungsarbeit des Meisters gelingen, den Bedarf der Verbraucher in bestimmte Bahnen zu lenken. Der Meister darf dabei nicht übersehen, daß der Kunde sich gern von dem Fachmann beraten läßt — aber in den meisten Auftragsverhandlungen wird er seine eigenen Ansichten nicht bedingungslos aufgeben wollen, deshalb wird die Erziehungsarbeit des Meisters nur dann von Erfolg sein, wenn sie in höflicher Form, in taktvoller Weise geschieht, die den Kunden nicht verletzt. Durch sorgfältige Pflege der Beziehungen des Handwerksmeisters zu seinen Kunden wird es möglich sein, daß er allmählich einen erkennbaren erzieherischen Einfluß auf die aktive, bezw. passive Haltung seiner Kunden gewinnt.

D. H. I.

Rente und Abfindung für geistige Arbeiter

Die Rentenleistungen der Versicherungsanstalten, welche von der Arbeitsunfähigkeit abhängig sind, sind zweierlei Art:

1. die Invalidenrente,
2. die einmalige Invalidenabfindung.

Anspruch auf Invalidenrente hat ein Versicherter, welcher nach Ablauf eines Versicherungszeitraumes von 60 Monaten, über 50% arbeitsunfähig ist. Die Invalidenrente wird nur für die Zeitdauer der Arbeitsunfähigkeit ausgezahlt, wobei auch eine vorübergehende zeitweilige Unfähigkeit genügt. Voraussetzung für den Empfang der Invalidenrente ist die Unfähigkeit des Versicherten zur Ausübung seines Berufs, demnach also nicht eine allgemeine Unfähigkeit zur Ausübung irgendwelcher Erwerbstätigkeiten.

Ein Rentenempfänger, dessen Krankheitszustand derart ist, daß er ohne fremde Hilfe auch nicht die einfachsten zum täglichen Leben gehörenden Verrichtungen vornehmen kann, hat Anspruch auf eine Zulage.

Anspruch auf eine einmalige Abfindung haben diejenigen Versicherten, welche infolge Nichterfüllung des Versicherungszeitraumes von 60 Monaten kein Recht auf Invalidenrente haben und dauernd über 50% arbeitsunfähig sind.

Zum Tage

Schnittwaren und Kaufvertrag

Wie muß sich ein Verkäufer verhalten, wenn er merkt, daß der Kunde abgeschnittene Ware nicht abnehmen will. Kann der Kunde zur Abnahme gezwungen werden?

Rein rechtlich gesehen, kann der Kunde zur Bezahlung und Abnahme sogar gezwungen werden. Denn mit der Zustimmung zum Abschneiden des Stoffes, wenn der Kunde z. B. sagt: Gut, geben Sie mir davon 2 Meter, hat er den Kaufvertrag abgeschlossen und sich verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Ware abzunehmen.

In der Praxis des Einzelkaufmanns wird der Schritt zum gerichtlichen Zwang aber wohl nur selten getan. Wahrscheinlich würde hier einmal ein gerechtes Durchgreifen in Wiederholungsfällen eine recht gute Lehre sein und, da sich soetwas ja sowieso recht bald herumspricht, anderen Verbrauchern die Lust nehmen, sich dieser Gefahr auszusetzen. In den meisten Fällen wird es aber schon genügen, wenn man den Kunden auf diese Tatsache aufmerksam macht.

Sonst heißt es eben: Aufpassen und die richtige Ware verkaufen, bei der es die Kundschaft gar nicht erwarten kann, bis sie sich damit „schönmachen" kann.

Literatur

Grundriß der Devisenbewirtschaftung. Von Oberregierungsrat Dr. C. H. Müller, Reichswirtschaftsministerium. 1938. Umfang 356 Seiten. Preis RM 7,— brosch., RM 8,50 geb. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35 — Wien I.

Zum ersten Mal in der Literatur liegt hier eine systematische Darstellung der gesamten deutschen Devisenbewirtschaftung auf volkswirtschaftlicher Grundlage vor, in der vor allem die wirtschaftlichen Zusammenhänge herausgearbeitet sind, um dem Leser den Sinn der einzelnen Bestimmungen nahezubringen, ohne dessen Erfassung eine sinngemäße Befolgung, — ja nicht einmal ein klares Verständnis der Gesetze — nicht möglich ist. Das Werk schafft dem Leser vor allem die Möglichkeit, sich aus dem Verständnis für die großen Zusammenhänge heraus ein Urteil über die für einen bestimmten Vorgang maßgeblichen Grundsätze zu bilden. Darüber hinaus enthält es eine erschöpfende Verarbeitung der heute in Kraft befindlichen Runderlasse. Für den praktischen Gebrauch ist es wichtig, daß jeder beim Studieren einer ihn besonders interessierenden Frage die Zitate der für das Problem maßgeblichen Runderlasse und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen findet. Auf Grund des ausführlichen Inhaltsverzeichnisses und Sachregisters hilft das Buch als Nachschlagewerk dabei, sich bei jeder in der Praxis auftauchenden Zweifelsfrage schnellstens zu unterrichten. Dem Wissenschaftler aber wird das Werk zum aufschlußreichen Helfer und Berater in seiner Forschungsarbeit werden.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice.
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Druck: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.